

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der FIBAA im Rahmen von Verfahren für die Vergabe des FIBAA-Qualitätssiegels für "FIBAA Institutional Audit Austria"



Stand: 1. Mai 2024

## § 1 – Hauptpflichten der FIBAA

- (1) Die FIBAA verpflichtet sich ein Begutachtungsverfahren durchzuführen, durch das festgestellt wird, ob und in welchem Maße die FIBAA-Qualitätsanforderungen erfüllt werden. Dabei werden nationale und internationale Vorgaben berücksichtigt.
- (2) Die Qualitätsanforderungen ergeben sich aus dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen einschlägigen Anforderungs- und Bewertungskatalog Institutional Audit Austria gem. § 22 HS-QSG sowie der dort unter Bezug genommenen Regelwerke.
- (3) Werden die Qualitätsanforderungen insgesamt erfüllt, wird die zeitlich befristete Zertifizierung ausgesprochen und das FIBAA-Qualitätssiegel für das Institutional Audit Austria verliehen.
- (4) Etablierten Hochschulen, die im Begutachtungsverfahren eine die Qualitätsanforderungen der FIBAA deutlich überragende Qualität aufweisen, kann die FIBAA darüber hinaus ihr FIBAA-Premium-Siegel verleihen.
- (5) Über die Zertifizierung entscheidet die die FIBAA – Akkreditierungs- und Zertifizierungskommission (F-AZK)
- (6) Bei der Anwendung der in Abs. (1) und (3) erwähnten Vorgaben und Regelwerke ist die FIBAA als Vollmitglied der European Association For Quality Assurance In Higher Education (ENQA) und als European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) gelistete Agentur an die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) sowie die hierzu seitens vorgenannter Institutionen verabschiedeten Deutungs- und Verfahrensvorgaben gebunden, jedenfalls soweit diese mit Blick auf die Mitgliedschaft oder Listung der FIBAA bei ENQA und/oder EQAR zwingend sind. Hierbei kann die FIBAA auch einer übergeordneten Aufsicht unterliegen.
- (7) Die FIBAA ist für die korrekte Anwendung eigener und sich aus den Absätzen (1), (2) und (5) ergebender Verfahrensvorgaben und -bedingungen während des Verfahrens und in ihren Gutachten verantwortlich. Sie übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit vorrangiger Verfahrensvorgaben und -bedingungen.
- (8) Die FIBAA ist nicht verpflichtet, von der Auftrag gebende Partei zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit hierzu unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kein Anlass besteht oder der Auftrag dieses nicht ausdrücklich umfasst.

## **§ 2 – Gutachterinnen und Gutachter und FIBAA-Projektmanagerinnen und FIBAA-Projektmanager**

- (1) Die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter und Zusammenstellung des Gutachtergremiums erfolgt gemäß den Kriterien für die Berufung von Gutachterinnen und Gutachtern der FIBAA. In den Prozess der Auswahl und Zusammenstellung des Gutachtergremiums ist die Kommission der FIBAA eingebunden.
- (2) Die Gutachtergremien werden nach akademischen und fachlichen Gesichtspunkten zusammengestellt. Die Auftrag gebende Partei hat die Möglichkeit, gegenüber der FIBAA schriftlich unter Angabe von Gründen eine Eingabe hinsichtlich der Eignung einzelner Gutachterinnen und Gutachter zu tätigen. Die Eingabe muss unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung des Gutachtergremiums durch die FIBAA, jedenfalls aber binnen zwei Wochen, erfolgen. Ein Vorschlags- oder ein Vetorecht der Auftrag gebenden Partei besteht indes nicht.
- (3) Aus sachlichen Gründen können Gutachterinnen und Gutachter durch die FIBAA ausgetauscht werden.
- (4) Die FIBAA benennt eine für das Verfahren Verantwortliche oder einen für das Verfahren Verantwortlichen (FIBAA-Projektmanagerin oder Projektmanager) und teilt diese oder diesen der Auftrag gebenden Partei mit.. Diese Person steht der Auftrag gebenden Partei im laufenden Verfahren als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zur Verfügung. Die FIBAA-Projektmanagerin oder der FIBAA-Projektmanager koordiniert das Gutachtergremium und organisiert das Begutachtungsverfahren zusammen mit der Auftrag gebenden Partei.
- (5) Die FIBAA trifft angemessene Vorkehrungen zur Sicherstellung der Unbefangenheit und Verschwiegenheit der FIBAA-Projektmanagerin und des FIBAA-Projektmanagers und der Gutachterinnen und Gutachter.

## **§ 3 – Verfahrensablauf**

- (1) Die FIBAA-Projektmanagerin oder der FIBAA-Projektmanager bestimmt im Einvernehmen mit der Auftrag gebenden Partei einen Termin für die Begehung vor Ort oder mehrere Termine für Begehungen vor Ort.
- (2) Die FIBAA-Projektmanagerin oder der FIBAA-Projektmanager bestimmt hierbei die für den Verfahrensablauf ggf. vorzusehenden Gesprächsrunden (hinsichtlich Abfolge, Themen und Besetzung) und/oder Inaugenscheinnahmen. Für den Fall, dass der Ort der Begehung für das Verfahren von Relevanz ist, legt er diesen fest.
- (3) Gemäß § 3 (1) bestimmte Termine sind grundsätzlich verbindlich. Die FIBAA bleibt allerdings berechtigt, eine getroffene Terminbestimmung wieder aufzuheben, wenn für den bestimmten Termin geeignete Gutachterinnen und Gutachter oder sonstige zwingend erforderliche Personen, auf deren Terminplanung die FIBAA keinen Einfluss hat, nicht bereitgestellt werden können. In diesen Fällen gelten für das weitere Vorgehen wiederum die Bestimmungen der Absätze 1 und 2.
- (4) Die Auftrag gebende Partei erstellt einen Selbstbericht über den Begutachtungsgegenstand und alle für die Begutachtung relevanten sonstigen Sachverhalte und fügt diesem – falls erforderlich – Anlagen zum Beleg beziehungsweise zur Erläuterung bei.
- (5) Die FIBAA stellt der Auftrag gebenden Partei unmittelbar nach Vertragsschluss maßgebliche Informationen, Unterlagen und Vorgaben zur Erstellung des Selbstberichtes zur Verfügung.

- (6) Sofern nicht eine andere Frist gesetzt wurde oder sich aus den sonstigen schriftlich getroffenen Regelungen keine andere Frist ergibt, gilt, dass Selbstberichte unter Beifügung aller notwendigen Unterlagen (vgl. § 5) innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss in elektronischer Form durch die Auftrag gebende Partei einzureichen (Ausschlussfrist) sind.
- (7) Wurde ein Termin zur Begehung vor Ort, Telefon- oder Videokonferenz bestimmt, so konkretisiert sich das Fristende des Abs. (6), sofern nicht anders vereinbart, auf spätestens acht Wochen vor diesem Termin. Im Falle mehrerer vorgesehener Termine ist das Fristende, sofern nicht anders vereinbart, acht Wochen vor dem frühesten der festgesetzten Termine.
- (8) Die FIBAA-Projektmanagerin oder der FIBAA-Projektmanager gibt der Auftrag gebenden Partei die Anzahl ggf. zusätzlich erforderlicher Papieraufbereitungen der Unterlagen gem. Abs. (4) und (6) oder auch ergänzend erforderlicher Unterlagen bekannt. Die Auftrag gebende Partei versendet alle Unterlagen zudem auf Anforderung unverzüglich auch direkt an einzelne Verfahrensbeteiligte (bspw. Gutachterinnen und Gutachter).

#### **§ 4 – Projektbetreuung auf Seiten der Auftrag gebenden Partei**

- (1) Die Auftrag gebende Partei benennt seinerseits einen ihrerseits eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner und eine Vertreterin oder einen Vertreter für das Verfahren. Diese oder dieser gilt als seitens der Auftrag gebenden Partei gegenüber der FIBAA für alle vertragsgegenständlichen Belange bevollmächtigt. Sie oder er organisiert und unterstützt das Verfahren auf Hochschuleseite und steht der FIBAA für Fragen zur Verfügung. Insbesondere benennt sie oder er gegenüber der FIBAA-Projektmanagerin oder dem FIBAA-Projektmanager die für die Besetzung der Gesprächsrunden in Frage kommenden Personen (vgl. § 3 (2)) im Wirk-, Einfluss- und Erkenntnisbereich der Auftrag gebenden Partei.
- (2) Die Auftrag gebende Partei steht dafür ein, dass sie alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der FIBAA-Projektmanagerin oder des FIBAA-Projektmanagers und der Gutachterinnen und Gutachter gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung oder anderweitige Mitarbeit in Forschung und Lehre sowie für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### **§ 5 – Dokumente, Anlagen, Auskünfte**

- (1) Mit dem Selbstbericht einzureichen sind solche Unterlagen, die Zertifizierungsvoraussetzungen (vgl. § 1) belegen bzw. mit Blick auf diese Voraussetzungen beurteilungs- und somit begutachtungsrelevant sind. Sind Online-Ressourcen (bspw. Lern- oder Schulungsplattformen, ePrüfungskonzepte, Webinare o.ä.) Teil des didaktischen Konzeptes, so stellt die Auftrag gebende Partei sicher, dass die FIBAA wie auch die Gutachterinnen und Gutachter bereits ab der Bereitstellung des Selbstberichtes auf die betreffenden Ressourcen zugreifen können, um sich über deren Funktionsweise und -umfang sowie dessen didaktischen Einsatz und Nutzen ein vollumfängliches Bild machen zu können.
- (2) Die FIBAA-Projektmanagerin oder der FIBAA-Projektmanager kann von der Auftrag gebenden Partei jederzeit unter angemessener Fristsetzung weitere Unterlagen oder Informationen anfordern, wenn diese mit Blick auf den Vertragsgegenstand beurteilungsrelevant sein können. Sofern eine Frist gesetzt wird, ist diese für die Frage der Rechtzeitigkeit der Einreichung maßgeblich.
- (3) Die Auftrag gebende Partei hat die Gutachterinnen und Gutachter und die FIBAA bei ihrer Arbeit zu unterstützen und ihnen den Zugang zu allen erforderlichen Informationen sowie

Sachressourcen zu ermöglichen. Die Auftrag gebende Partei ist verpflichtet, die FIBAA unverzüglich auf Änderungen hinzuweisen, die für das Gutachten von Belang sind.

- (4) Auf Verlangen der FIBAA hat die Auftrag gebende Partei die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr vorgelegten Unterlagen sowie ihrer Auskünfte und mündlichen Erklärungen ausdrücklich schriftlich zu bestätigen.

## § 6 – Begehungen vor Ort (BvO)

- (1) Die Auftrag gebende Partei beteiligt sich bei den Begehungen vor Ort. Sie benennt eine zusätzliche Bevollmächtigte oder einen zusätzlichen Bevollmächtigten, die oder der die Begehung am vorgesehenen Ort organisiert, unterstützt und für Fragen im Vorfeld wie auch am Tage eines jeden Vor-Ort-Termins zur Verfügung steht.
- (2) Bei den Begehungen ist durch die Auftrag gebende Partei zu gewährleisten, dass getrennte vertrauliche Gespräche mit den am Verfahren Beteiligten sowie unter den Mitgliedern des Gutachterteams erfolgen können.
- (3) In bestimmten Fällen ist es notwendig, dass weitere Personen bei Begehungen vor Ort teilnehmen. Dies wird der Auftrag gebenden Partei rechtzeitig vorher angekündigt.

## § 7 – Bewertung, Gutachten und Beschluss

- (1) Nach Abschluss aller Begehungen vor Ort wird in einem Gutachten bewertet, ob und in welchem Maße die FIBAA-Qualitätsanforderungen erfüllt werden. Für die Bewertung werden folgende Bewertungsstufen verwendet:

Bewertungsstufe	Bewertung
Qualitätsanforderung nicht erfüllt	0
Qualitätsanforderung erfüllt	1
Qualitätsanforderung übertroffen	2
Exzellente	4
Nicht relevant	-

- (2) Darüber hinaus geben die Gutachterinnen und Gutachter Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Hochschule ab.
- (3) Grundsätzlich ist die Verwertung anderer Gutachten ganz oder in Teilen nach besonderer Absprache möglich.
- (4) Das Gutachten wird der Auftrag gebenden Partei elektronisch zur Stellungnahme binnen einer durch die FIBAA-Projektmanagerin / den FIBAA-Projektmanager zu bestimmenden, angemessenen Frist vorgelegt. Der erfolglose Ablauf der Frist wirkt als Verzicht der Auftrag gebenden Partei auf eine Stellungnahme. Das Gutachten gilt damit als angenommen.
- (5) Sofern die Gutachterinnen und Gutachter gegenüber der F-AZK die Versagung der Zertifizierung gemäß den Bestimmungen in § 7 (8) empfehlen, so unterrichtet die zuständige

Projektmanagerin oder der zuständige Projektmanager die Auftrag gebende Partei bei Vorlage des Gutachtens über die mögliche Versagung der Zertifizierung.

- (6) Empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter unter Berücksichtigung der Stellungnahme im Sinne des § 7 (4) die Versagung der Zertifizierung, hat die Auftrag gebende Partei die Option gegenüber der FIBAA zu äußern, ob
  - (a) sie den Auftrag zurückzieht, so dass das Gutachten der Gutachterinnen und Gutachter der FIBAA-Akkreditierungs- und Zertifizierungskommission nicht zur Entscheidung vorgelegt wird. Das Verfahren gilt damit als beendet. Bei Rücknahme gilt nicht die Sperrfrist gemäß § 9 (3).
  - (b) das Gutachten der Gutachterinnen und Gutachter sowie ihre Stellungnahme zum Gutachten der FIBAA-Akkreditierungs- und Zertifizierungskommission zur finalen Zertifizierungsentscheidung vorgelegt werden soll (s. § 7 (7)). Der Beschluss wird veröffentlicht (s. § 16). Eine Rücknahme des Auftrags ist anschließend nicht mehr möglich. Das Recht zur Beschwerde und zum Einspruch (s. § 12) bleibt davon unberührt.
- (7) Die FIBAA-Kommission entscheidet nach Vorlage des Gutachtens und der Stellungnahme der Auftrag gebenden Partei.
- (8) Die Hochschule wird ohne Auflagen zertifiziert, wenn die Kommission nach freiem Ermessen zur Auffassung gelangt ist, dass die Hochschule die im Anforderungs- und Bewertungskatalog Institutional Audit Austria erfassten Qualitätsanforderungen insgesamt in ausreichendem Maße erfüllt hat, oder unter Auflagen zertifiziert, wenn Mängel bestehen, oder nicht zertifiziert (Versagung), wenn für die Kommission keine der vorgenannten Alternativen in Betracht kommt.
- (9) Der Hochschule wird für die Dauer der Zertifizierung das FIBAA-Qualitätssiegel für das FIBAA Institutional Audit Austria verliehen. Unter bestimmten Voraussetzungen verleiht die FIBAA Kommission das FIBAA-Premium-Siegel (s. § 8).
- (10) Die Kommissionsentscheidung wird wirksam nach Zugang der Benachrichtigung der Auftrag gebenden Partei.

## **§ 8 – FIBAA-Premium-Siegel**

- (1) Für die Verleihung des FIBAA-Premium-Siegels an eine Hochschule setzt die FIBAA in allen Kernbereichen (Kapiteln) besondere Anforderungen voraus.
- (2) Jedem Beurteilungskriterium ist eine Gewichtung zwischen 1 und 4 zugeordnet. Für jeden Kernbereich werden die Bewertungsergebnisse aufsummiert. Zur Bildung der Gesamtpunktzahl werden wiederum die Ergebnisse der Kernbereiche addiert.
- (3) Das FIBAA-Premium-Siegel wird vergeben, wenn in jedem Kernbereich die jeweils von der Kommission festgesetzte Mindestpunktzahl (60%) und wenn insgesamt die von der Kommission festgesetzte Mindestpunktzahl (65%) erreicht wird. Hierbei entspricht 100% dem jeweiligen rechnerischen Teilergebnis/Gesamtergebnis, wenn man jedes Beurteilungskriterium mit „Qualitätsanforderung übertroffen“ bewertet.
- (4) Das FIBAA-Premium-Siegel wird nicht vergeben, sofern die Hochschule im Zeitpunkt der Zertifizierung noch keine Absolventen verzeichnen kann oder solange die Hochschule unter der aufhebenden Bedingung des Nachweises der erteilten Auflagen zertifiziert ist. Wurde die Hochschule unter Auflagen zertifiziert und wurde die Erfüllung der Auflagen durch die

Kommission festgestellt, wird das FIBAA-Premium-Siegel nachträglich vergeben, sofern alle anderen Voraussetzungen vorliegen.

## **§ 9 – Zertifizierungsfristen**

- (1) Werden keine Auflagen erteilt, beträgt die Zertifizierungsfrist sieben Jahre. Das Fristende verlängert sich bis zum Ende des zuletzt betroffenen Studienjahres. Werden Auflagen erteilt, kann diese Frist verkürzt werden.
- (2) Werden Auflagen erteilt, so muss deren Erfüllung der FIBAA spätestens neun Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung durch die Auftrag gebende Partei nachgewiesen werden. Dieser Zeitraum kann durch die FIBAA verkürzt oder nach Antrag der Auftrag gebenden Partei in der Regel einmalig für drei Monate verlängert werden. Wurde die Frist verkürzt, so kann sie nach Nachweis der Erfüllung auf die Regelfrist verlängert werden.
- (3) Wird die Zertifizierung versagt, so beträgt die Sperrfrist ein Jahr nach Bekanntgabe der Entscheidung. In dieser Frist ist für den gleichen Prüfungsgegenstand kein neuer Antrag zulässig.

## **§ 10 – Vorläufige Weiterzertifizierung und Anzeigepflicht bei Änderungen**

- (1) Hat die Auftrag gebende Partei eine Re-Zertifizierung vor Ablauf der laufenden Frist bei der FIBAA beantragt und liegen die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen vor, kann die FIBAA die Zertifizierung für höchstens weitere zwölf Monate vorläufig verlängern, es sei denn, es besteht offensichtlich keine Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Verfahrens.
- (2) Die Dauer der vorläufigen Zertifizierung ist bei der nachfolgenden Re-Zertifizierung in die Frist gemäß § 9 (1) einzurechnen.
- (3) Wird die Re-Zertifizierung versagt, bleibt die vorläufige Zertifizierung dennoch bis zum Ende der gesetzten Frist bestehen.
- (4) Hat die Auftrag gebende Partei keine Re- Zertifizierung vor Ablauf der laufenden Frist bei der FIBAA beantragt, weil er den Betrieb einstellt, kann die Frist bis zur Einstellung des Betriebs vorläufig verlängert werden, wenn der Prüfungsgegenstand keine wesentlichen Änderungen aufweist. Die erforderlichen personellen und sächlichen Mittel müssen bis zur Einstellung vorgehalten werden. Bei einer Verletzung dieser Regel kann auch die vorläufige Zertifizierung mit sofortiger Wirkung entzogen werden.
- (5) Wird von der FIBAA eine Zertifizierung erteilt, ist die Auftrag gebende Partei für die Laufzeit der Zertifizierungsentscheidung verpflichtet, der FIBAA unverzüglich jegliche wesentliche Änderung am Geprüften anzuzeigen.

## **§ 11 – Entzug des FIBAA-Qualitätssiegels bzw. des FIBAA-Premium-Siegels**

- (1) Wird die Erfüllung der Auflagen durch die Auftrag gebende Partei nicht, nicht rechtzeitig, nicht ordnungs- oder nicht wahrheitsgemäß nachgewiesen, ist die zuständige Kommission nach Mahnung und Setzen einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die erteilte Zertifizierung sowie das vergebene Qualitätssiegel zum nächstfolgenden Semesterende zu entziehen.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen an Konzeption oder Profil der Hochschule entscheidet die FIBAA-Kommission, ob die Änderungen qualitätsmindernd sind und deshalb eine erneute Zertifizierung erforderlich ist. Ist dies der Fall, hebt sie die bestehende Zertifizierung

unverzüglich mit Wirkung zum nächstfolgenden Semesterende auf, sofern nicht die erneute Zertifizierung beantragt wird. Die FIBAA entscheidet darüber, ob das Verfahren im Einzelfall verkürzt werden kann.

- (3) Die FIBAA ist verpflichtet, die Auftrag gebende Partei unverzüglich über die Aufhebung oder die Absicht der Aufhebung einer Zertifizierung zu unterrichten.

## **§ 12 – Beschwerde- und Einspruchsverfahren**

- (1) In Einklang mit ESG 2.7 hat die Auftrag gebende Partei die Möglichkeit,
  - a. eine Beschwerde („complaint“) bei der FIBAA einzulegen, um ihre Unzufriedenheit mit der Durchführung des Verfahrens oder den Durchführenden zu äußern, oder
  - b. schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Übersendung des Gutachtens einen Einspruch („appeal“) bei der FIBAA einzulegen, wenn sie die formalen Ergebnisse des Verfahrens im Beschluss der FIBAA-Kommission infrage stellt.
- (2) Im Falle eines Einspruchs gegen Entscheidungen der F-AZK kann die F-AZK – erforderlichenfalls unter Einbeziehung der Gutachterinnen und Gutachter – der Beschwerde abhelfen oder sie zur weiteren Behandlung an den FIBAA-Beschwerdeausschuss weiterleiten. Nach Befassung des FIBAA-Beschwerdeausschusses beschließt die F-AZK erneut und endgültig über die (Erst-/Re-)Akkreditierung oder (Erst-/Re-)Zertifizierung, Beauftragung, Aufhebung, Aussetzung oder Versagung.
- (3) Der Beschwerdeausschuss der FIBAA befasst sich mit Beschwerden. Die abschließende Entscheidung über die Beschwerde erfolgt unter Berücksichtigung der Beschwerdegründe, erforderlichenfalls unter Einbeziehung der Gutachterinnen und Gutachter.

Im Falle einer abschlägigen Entscheidung sind die zusätzlichen Kosten des Beschwerde- und Einspruchsverfahrens durch die Auftrag gebende Partei zu zahlen. Die Bearbeitung von Beschwerden wird hierbei auf Stundenbasis bei einem Stundensatz in Höhe von 180,- € Netto abgerechnet.

## **§ 13 – Pflichtverletzungen, Haftung, Rücktritt**

- (1) Die FIBAA schließt die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betroffen sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftrag gebenden Partei regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen.
- (2) Im Zweifel ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen, für die Vertragsparteien bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden, beschränkt.
- (3) Soweit gemäß vorstehender Regelungen die Haftung der FIBAA auf Schadensersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, erstreckt sich dies auch auf die persönliche Haftung der Organe, Gutachterinnen und Gutachter, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und sonstige Mitarbeiter oder sonstiger Mitarbeiter, Vertreterinnen und Vertreter und Erfüllungsgehilfen der FIBAA und gilt auch für alle Ansprüche aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB).
- (4) Für Fehler oder negative Begutachtungsergebnisse oder -voten aufgrund verspätet oder gar nicht eingereichter, lückenhafter oder fehlerhafter Selbstberichte, Unterlagen, Informationen oder Auskünfte der Auftrag gebenden Partei, übernimmt die FIBAA ebenfalls keine Haftung.

- (5) Kommt die Auftrag gebende Partei mit der Annahme der Dienste (insbesondere der Begehung vor Ort) in Verzug oder seinen Informations- oder Mitwirkungspflichten – insbesondere der Pflicht zur Überlassung, Erstellung oder Anpassung von Informationen und Materialien gem. § 5 – nicht, nicht rechtzeitig oder nicht frist-, ordnungs- oder wahrheitsgemäß nach, ist die FIBAA berechtigt, den dadurch entstandenen Mehraufwand in Rechnung zu stellen, falls dies noch billig erscheint, oder für die infolge des Verzugs oder mangelhafte Mitwirkung nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung zu verlangen und das Verfahren abzubrechen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Den Rechten der FIBAA gemäß Satz 1 hat eine Mahnung und Fristsetzung seitens der FIBAA vorzugehen, sofern hierdurch eine Schadensminderung erreicht werden kann.

## **§ 14 – Vergütung, Fälligkeit, Aufrechnungsausschluss**

- (1) Die Auftrag gebende Partei trägt die Vorleistungspflicht, soweit nicht anders vereinbart.
- (2) Das für die Durchführung des Verfahrens vereinbarte Honorar gilt grundsätzlich nur für die Durchführung des Begutachtungs- und Prüfungsverfahrens.
- (3) Alle Rechnungen sind ohne Skontoabzug spesenfrei nach vereinbartem Zahlungsplan, ansonsten innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der Rechnung durch Banküberweisung zu begleichen. Die Kosten der Überweisung sind von der Auftrag gebenden Partei zu tragen.
- (4) Stehen der FIBAA gegenüber der Auftrag gebenden Partei mehrere Forderungen zu, so bestimmt die FIBAA, auf welche Schuld die Zahlung angerechnet wird.
- (5) Mögliche Aufrechnungsrechte stehen der Auftrag gebenden Partei nur zu, soweit ihre Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der FIBAA schriftlich anerkannt sind. Das gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Satz 1 und 2 finden nur Anwendung auf solche Aufrechnungsansprüche, welche der Forderung der FIBAA, gegen die sie eingewandt werden, nicht synallagmatisch gegenüberstehen.
- (6) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass die Ansprüche der FIBAA gegenüber der Auftrag gebenden Partei durch mangelnde Leistungsfähigkeit der Auftrag gebenden Partei gefährdet sind, so ist die FIBAA berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach erfolglosem Ablauf einer hierfür gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten.

## **§ 15 – Datenschutz**

- (1) Die FIBAA verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der DSGVO sowie innerhalb der unter Art. 95 DSGVO i.V.m. §§ 11-15a Telemediengesetzes („TMG“) genannten Vorschriften.
- (2) Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA), Berliner Freiheit 20-24, 53111 Bonn, Deutschland. Datenschutzbeauftragter ist Rechtsanwalt Georg Baumann, Eichholzer Str. 80, 50389 Wesseling, Deutschland (dsb@fibaa.org). Die Datenschutzerklärung der FIBAA ist online auf der Webseite der FIBAA veröffentlicht.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> <https://www.fibaa.org/datenschutz>.



## **§ 16 – Veröffentlichung des Beschlusses durch die FIBAA und Werbemöglichkeit**

- (1) Die FIBAA veröffentlicht nach Beschluss der FIBAA-Kommission folgende Daten auf ihrer Homepage und in der EQAR-Datenbank "Database of External Quality Assurance Results (DEQAR)<sup>2</sup>: Entscheidung (ggf. samt der erteilten Auflagen und Fristen), Gültigkeitszeitraum des Gütesiegels, das Gutachten (ggf. zusätzlich in Kurzform), die Namen und Berufsbezeichnung des Verfahrensbetreuers, aller beteiligten Gutachter und ggf. der von der Auftrag gebenden Partei beauftragten Verfahrenskoordinatoren.
- (2) Jede weitere Veröffentlichung bedarf der vorherigen widerruflichen Einwilligung der FIBAA.
- (3) Erfolgt auf der Grundlage des Gutachtens eine Zertifizierung durch den Beschluss der FIBAA-Kommission, so kann die Auftrag gebende Partei im Rahmen ihres Online-Werbeauftrages hinsichtlich des Begutachtungsgegenstandes die Zusammenarbeit mit der FIBAA unter Verwendung des betreffenden FIBAA-Logos ausweisen. Ferner ist die Auftrag gebende Partei während des gesamten Zertifizierungszeitraums berechtigt, mit der Tatsache, dass die Begutachtung durch die FIBAA erfolgt ist, zu werben. Hierzu darf er gleichermaßen das jeweilige Logo der FIBAA nutzen.
- (4) Nach endgültigem Ablauf des Zertifizierungszeitraums ist die weitere Werbung und die Verwendung des o.g. Logos ausdrücklich untersagt.
- (5) Angesichts des besonderen Vertrauensschadens, welcher der FIBAA durch die unbefugte weitere Werbung über den Zertifizierungszeitraum hinaus entsteht, vereinbaren die Vertragsparteien für diesen Fall eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 € Netto. Die FIBAA wird die Auftrag gebende Partei vorher durch Mahnung mit Fristsetzung benachrichtigen, sofern dies noch verhältnismäßig erscheint.

## **§ 17 – Verhaltenskodex und Antidiskriminierung**

Die FIBAA und von ihr eingesetzte Gutachterinnen und Gutachter erklären, dass sie weder unmittelbar noch mittelbar diskriminieren, insbesondere nicht wegen der ethnischen Herkunft, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität oder des Geschlechts.

## **§ 18 – Vertrag, Ausschluss von Rückzahlungen**

- (1) Der Vertrag wird mit der Unterzeichnung beider Parteien wirksam.
- (2) Die Rückzahlung bereits geleisteter An- und Teilzahlungen ist ausgeschlossen.

## **§ 19 – Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen, sowie Beschaffenheitsvereinbarungen oder die Übernahme von Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung der FIBAA. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung dieser Klausel.
- (2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen

---

<sup>2</sup> <https://www.eqar.eu/qa-results/search/by-institution>.

Zweck der weggefallenen Regelung unter zwingender Beachtung vorrangiger Verfahrensbedingungen und in angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen in zulässiger Weise am nächsten kommt. Ist dies nicht möglich, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Für diesen Fall steht der FIBAA entgegen § 14 (2) lediglich ein Anspruch auf Teilvergütung und Ersatz aller bisherigen Auslagen zu.

- (3) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen der Auftrag gebenden Partei sind für die FIBAA nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- (4) Für alle Verfahren, ihre Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch dann, wenn in bestimmten Verfahren das Hochschul- und Bildungsrecht anderer Staaten Berücksichtigung findet. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- (5) Gerichtsstand für alle Verfahren ist Bonn. Bei grenzüberschreitenden Leistungen ist der Sitz der FIBAA ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis. Die FIBAA behält sich jedoch das Recht vor, die Auftrag gebende Partei an ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen oder jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund des EuGVÜ bzw. des EuGVVO zuständig ist.